

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) hat im Einvernehmen mit dem Schulerhalter folgende Hausordnung und Verhaltensvereinbarung, basierend auf bzw. ergänzend zu der im österreichischen Recht geltenden **Schulordnung im Schulunterrichtsgesetz** erstellt und beschlossen. Sie ist für alle SchülerInnen unserer Schule verbindlich gültig.

(1.) Mitarbeit, Verhalten und Werte

Die SchülerInnen haben durch ihr **Verhalten** und ihre **Mitarbeit** im Unterricht, in der Schule und bei Veranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben sich in der Klassengemeinschaft und in der Schule **hilfsbereit, respekt- und verständnisvoll, höflich, fair, tolerant** und **wertschätzend** – gemäß dem Schulmotto „Honorare omnes homines“ – zu verhalten. Dazu zählen auch Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen. Die Ausübung von **körperlicher, verbaler und seelischer Gewalt** (z.B. „Mobbing“) gegenüber anderen ist strengstens untersagt – ebenso **Diskriminierung** in jeglicher Form. Dasselbe gilt auch für den Schulweg, doch übernimmt die Schule in diesem Fall keinerlei Verantwortung oder Haftung.

(2.) Wahrung des Charakters unserer Schule

Die SchülerInnen und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den **Charakter des Stiftsgymnasiums** als katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was ihre Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungs- und Unterrichtsziele fördert. Alle SchülerInnen sind verpflichtet, die demokratischen Einrichtungen der Schule (Schülerparlament, Elternverein, Schulgemeinschaftsausschuss) zu unterstützen. Bei **Problemen und Anliegen** ist für die SchülerInnen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zunächst die betreffende Lehrperson, dann der Klassenvorstand und schließlich die Schulleitung die Ansprechperson. Alle Lehrpersonen sind dazu angehalten, **angemessene Erziehungsmittel** anzuwenden. Bei positivem Verhalten der SchülerInnen sind dabei Lob, Anerkennung, Dank und Ermutigung gemeint, bei Fehlverhalten Aufforderung, Zurechtweisung und Verwarnung.

(3.) Unterrichtsmaterialien, Kleidung und Hausschuhe

Die SchülerInnen haben die notwendigen **Unterrichtsmaterialien** stets verlässlich mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Die SchülerInnen dürfen nur mit **Hausschuhen** die Klassen bzw. Lehrsäle betreten. Die SchülerInnen haben am Unterricht und an Veranstaltungen in einer **den jeweiligen Erfordernissen angemessenen Kleidung** teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für Wandertage, Schikurse, Schulfeste, Schulfeiern, Besuch von Gottesdiensten etc.

(4.) Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen

Die SchülerInnen haben sich vor Unterrichtsbeginn bzw. vor Beginn von Veranstaltungen am Unterrichtsort bzw. am festgelegten Treffpunkt **einzufinden**. Die Beaufsichtigung beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. der Veranstaltung. Die SchülerInnen haben am Unterricht in den für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenständen, Wahlpflichtgegenständen, in den gewählten alternativen Pflichtgegenständen sowie in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen regelmäßig **teilzunehmen** und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zu beteiligen.

(5.) Schonende Benützung von Einrichtung und Gegenständen

Die SchülerInnen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule, einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, **schonend zu behandeln**. Damit sind **nachhaltiges** sowie **ressourcenschonendes** Verhalten und Handeln, ebenso **Sauberkeit** (insbesondere in den Unterrichtsräumen und Toiletten) und Einhalten der **Mülltrennung** gemeint. Für fahrlässige und **mutwillige Schäden** am Eigentum der Schule, am Eigentum von Lehrpersonen, MitschülerInnen oder von Personen, die im Schulbetrieb Funktionen innehaben, haften die verantwortlichen SchülerInnen bzw. die Erziehungsberechtigten in vollem Umfang.

(6.) Verwendung elektronischer Geräte (Handys, Laptops etc.)

Gegenstände, die die **Sicherheit gefährden** oder den **Schulbetrieb stören**, dürfen von SchülerInnen nicht mitgebracht werden. **Handys, Laptops etc.** müssen während der Schulzeit abgeschaltet werden, sofern von der Lehrperson nicht anders gefordert. SchülerInnen der Unterstufe dürfen das Handy **von 7:35 Uhr bis Unterrichtsende unerlaubt nicht eingeschaltet** haben (außer in Notfällen) und sind verpflichtet, die Handys mit Unterrichtsbeginn in den dafür vorgesehenen **Handygaragen** abzulegen. SchülerInnen der Oberstufe ist die Benützung des Handys lediglich während der Pausen erlaubt. Des Weiteren ist es verboten, jemand anderen mit elektronischen Nachrichten jeglicher Art (z.B. Kurz- und Sprachnachrichten, Fotos, Videos etc.) zu belästigen. Generell dürfen keine Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden. SchülerInnen dürfen sich prinzipiell nur unter Verwendung ihres eigenen Benutzerkontos im **Schulnetz** anmelden. Bei Zuwiderhandeln kann das Zugangskonto gesperrt werden.

(7.) Aufenthalt bzw. Verlassen des Schulgeländes

Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (inkl. der Pausen) dürfen die SchülerInnen das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur **mit Genehmigung verlassen**. Dies gilt sinngemäß auch für Veranstaltungen. Ebenso dürfen sich SchülerInnen, die über Mittag am Schulort bleiben, nur in den Aufenthaltsräumen aufhalten oder haben das Schulgebäude zu verlassen. In den 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen, die länger als fünf Minuten dauern, erfolgt die Beaufsichtigung durch Lehrpersonen (Gangaufsicht). SchülerInnen ist die **Zufahrt** zum Schulgelände mit dem PKW nicht gestattet.

(8.) Fernbleiben vom Unterricht und Stammdatenänderungen

Bei **verspätetem Eintreffen** zum Unterricht bzw. zu einer Veranstaltung hat der/die Schüler/in der Lehrperson den Grund der Verspätung bekanntzugeben. Bei **Fernbleiben** vom Unterricht haben die Erziehungsberechtigten den/die Klassenvorstand/in oder das Sekretariat von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes schriftlich oder mündlich (telefonisch) zu benachrichtigen. Bei längerer Krankheit ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Handelt es sich um eine **anzeigepflichtige Krankheit**, so ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Ebenso haben die Erziehungsberechtigten jede Änderung der Wohnadresse, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen

sowie sonstige Veränderungen, die für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Für einzelne Stunden bis zu einem Tag kann der/die Klassenvorstand/in, darüber hinaus die Schulleitung, die **Erlaubnis zum Fernbleiben** erteilen.

Das verspätete Eintreffen des/der Schüler/in zum Unterricht bzw. zu einer Veranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind von der aufsichtführenden Lehrperson im elektronischen Klassenbuch (WebUntis) zu vermerken. Beim Fernbleiben vom Unterricht ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen und die **Entschuldigung** hat in jedem Falle in schriftlicher Form zu geschehen.

Erscheint eine Lehrperson nicht zum Unterricht, so ist der/die Klassensprecher/in verpflichtet, das Sekretariat bzw. andere Lehrpersonen im Konferenzzimmer zu verständigen.

(9.) Gefährliche Geräte und Gegenstände, Sicherheitsvorschriften

Die SchülerInnen sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein/e Schüler/in die **Sicherheitsvorschriften**, ist er/sie zu ermahnen und der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag ist anzudrohen. Die SchülerInnen sowie Lehrpersonen und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich der Schulleitung zu melden. Abgenommene **sicherheitsgefährdende Gegenstände** dürfen nur den Erziehungsberechtigten ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

(10.) Verbot von Alkohol, Suchtmitteln und politischer Werbung

Der **Genuss alkoholischer Getränke** ist den SchülerInnen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt. Das **Rauchen** ist für die SchülerInnen und allen am Schulgelände befindlichen Personen in der Schule, auf den Freiflächen der Schule und bei Schulveranstaltungen verboten. Das Tragen, Verteilen, Verkaufen und der Genuss von **Drogen und Suchtgiften** (u.a. auch Oraltabak wie Snus) ist allen SchülerInnen untersagt. Die **Werbung für politische Parteien** ist innerhalb der Schule verboten. Jede Form schulfremder Werbung bedarf der Zustimmung der Schulleitung bzw. des Schulerhalters.